OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351594/2/GS

Datum:
Linz, 7. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22. August 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 12. September 2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die folgenden geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt:

a) Kontoauszüge vom 23.08.2024 - 12.09.2024, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
b) Vollständiger Auszug Ihrer Paypal-Abrechnungen vom 01.02.2024 - 12.09.2024 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand
c) Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Kryptowährungen mit dem aktuellen Wert derselben (Auf Ihren Kontoauszügen sind Abbuchungen für UAB Bifinity ersichtlich.)

Festgehalten wurde, dass die vom Bf übermittelte Paypal Abrechnung nicht vollständig wäre. Am 17.09.2024 habe der Bf eine Umsatzliste von seinem Girokonto vorgelegt, diese beinhalte jedoch lediglich Transaktionen vom 29.07. – 09.09.2024. Es würden somit die geforderten Kontoauszüge vom 10.09.-12.09.2024 fehlen.
Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 06. Oktober 2024, in der – soweit wesentlich – zusammengefasst vorgebracht wird, dass die

BAWAG Bank-Kontoauszüge vom 29.07.2024 bis 09.09.2024 zugesendet worden wären. Es gäbe keine Konto-Buchung für den 10.09.2024-12.09.2024.

Das private PayPal-Konto diene ausschließlich zur Überweisung für private Einkäufe. Seit der Eröffnung des PayPal-Kontos habe es keine Einnahmen gegeben. Das private Kryptowährungs-Konto sei im Mai 2024 eröffnet worden, um über diesen Weg private Einkäufe zu ermöglichen. Es wären Bawag-Bank-Überweisungen am 27. Mai 2024 in der Höhe von 35 Euro und am 06. Juni 2024 in der Höhe von 73 Euro, um den benötigten Einkauf in Krypto-Währung tätigen zu können, erfolgt. Es gäbe auf diesem Konto keine Einnahmen. Laut Aufzeichnungen des lebend Mann B__ befänden sich auf diesem Konto umgerechnet ca. 30 Euro. Letzmalig habe er zu diesem Konto am 2. August 2024 Zugang gehabt. Er habe trotz mehrfacher Bemühung keinen Zugang zu diesem Konto, da die notwendige Gesichtserkennung immer wieder fehlgeschlagen habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 07. Oktober 2024 (eingegangen am 16.10.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Er hat mit Antrag vom 22. August 2024 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. September 2024 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a) Kontoauszüge vom 23.08.2024-12.09.2024, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig

b) Vollständiger Auszug Ihrer Paypal-Abrechnungen vom 01.02.2024-12.09.2024 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand
c) Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Kryptowährungen mit dem aktuellen Wert derselben (Auf Ihren Kontoauszügen sind Abbuchungen für UAB Bifinity ersichtlich.)“

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 17. September 2024 persönlich zugestellt.

Mit E-Mail vom 17. September 2024 hat der Bf der belangten Behörde eine Umsatzliste seines Girokontos bei der Bawag vom 29. Juli 2024 bis 9. September 2024 übermittelt und Folgendes mitgeteilt:

„a) BAWAG-Kontoauszüge vom 29.07.2024 bis 09.09.2024
Die 250,-- [EUR] für WSG-Wohnungskosten sind eine gegebene LEIHE von Freunden. Siehe; PDF-Anlage ‚A‘

b) Zu privaten PayPal-Konto. Dieses private Konto dient ausschließlich
zur Überweisung von privaten Käufen Siehe weiter; d) des lebenden Mannes B__.
Es sind keine wie immer vermuteten EINNAHMEN auf diesem Konto
sondern dieses dient ausschließlich zur Überweisungen über PayPal
welche, Siehe in unter Punkt: a) BAWAG Bank-Kontoliste dokumentiert sind.
Kontostand: 0,00 [EUR] l Siehe; PDF-Anlage_A ‚1‘

c) Das private Krypto-Währungs-Konto wurde zum Ausgleich in Krypto-Währung
für private Einkäufe Siehe weiter; d) des lebenden Mannes B__ eingerichtet.
Es sind keine EINNAHMEN auf diesem Konto vorhanden und dient ausschließlich zum Ausgleich von privaten Einkäufen.
Wie auch der geschäftsführenden Vizebürgermeisterin der Landeshauptstadt Linz Frau C__ mitgeteilt kann seit 02. August 2024 auf dieses Konto nicht mehr zugegriffen werden, da die dafür notwendige Gesichtserkennung trotz mehrfacher Bemühung den Zugang verweigert.
Kontostand: 30,-- [EUR] (= letzter dokumentierter Stand 02. Aug.2024)
Siehe; PDF-Anlage ‚2‘ Affidavit Eidesstattliche Versicherung

d) Betreff: Privater Einkäufe des lebenden Mann B__ sei es für z.B. Lebensmittel in Supermärkten, Gesundheitsprodukte, Haushaltsartikel etc. ist rechtlich – wie bekannt – keine wie immer geartete Beleg-/Beweispflicht, und daher auch keine Rechtsgrundlage gegeben. Es wird aus diesem Grund die Leitung das SJF, als den Grundrechten verpflichtet ersucht dem lebenden Mann B__ als

Grundrechtsberechtigten Souverän innerhalb von vierzehn [14] Tagen die Rechtsgrundlagen dazu via einfachen Brief vorzulegen.

Haftungsausschluss:
Für gesundheitliche Schäden gegenüber dem lebende Mann B__
die welche durch Handlungen des SJF entstanden sind wird darauf
hingewiesen, dass keine wie immer geartete Haftungen und/oder
evt. Haftungsverschiebungen übernommen werden (!)

Es wird um eine proaktive Bearbeitung des Vorganges und/oder bei evt. noch offenen Fragen dringend um tel. Rückruf oder e-mail innerhalb von drei [3] Tagen ersucht."

Weiters wurden dem Mail ein PayPal-Auszug vorgelegt, der lediglich nach „Zahlungen im Einzugsverfahren" gefiltert ist und eine eidesstattliche Erklärung.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Bf einen Ausdruck (offenbar eines Kontos) vorgelegt, auf dem finanzielle Transaktionen am 02.09.2024, 09.09.2024 und am 26.09.2024 aufscheinen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür

ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf im Behördenverfahren den geforderten vollständigen Auszug seiner Paypal-Abrechnungen sowie die geforderte Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Kryptowährungen nicht vollständig übermittelt hat. Der Bf hat daher im Behördenverfahren trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 12. September 2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Beschwerdeverfahren hat der Bf (gleichzeitig mit der Beschwerde) einen Ausdruck (offenbar eines Kontos) vorgelegt, auf dem finanzielle Transaktionen am 02.09.2024, 09.09.2024 und am 26.09.2024 aufscheinen. Es wurde lediglich eine einzelne Seite übermittelt, obendrein ist eine Zuordnung dieser einzelnen Transaktionen zum Bf lt. Ausdruck nicht möglich.
Es wurden vom Bf die geforderten Kontoauszüge bis 12.09.2024 nicht vollständig eingebracht. Neben den geforderten vollständigen Auszügen von der Online-Transaktionsplattform „PayPal“ wurde vom Bf auch das Konto bzw. „Krypto-Wallet“ auf der Plattform „UAB Binfinity“ nicht offengelegt. Bifinity wird von Binance betrieben und ist ein Zahlungstechnologieunternehmen, welches Benutzer

weltweit den Zugang zu Kryptowährungen ermöglicht. Händler benutzen Befinity, um ihr Unternehmen für Kryptowährungen vorzubereiten und mit der Annahme von Kryptozahlungen zu beginnen. Gleichzeitig erhalten Verbraucher Zugang zu benutzerfreundlicheren Krypto-Kauf- und Verkaufsdiensten. Zusammengefasst handelt es sich bei Bifinity um ein sog. „Krypto-Wallet“, vergleichbar mit einem „Online-Konto“, mit dem Kryptowährungen gekauft sowie verkauft werden können sowie eigenes „Guthaben“ gesammelt werden kann. Das Unternehmen akzeptiert auch alle gängigen Zahlungsmethoden, einschließlich VISA, Mastercard und mehr, weswegen die Auszüge des Bifinity-Wallets jedenfalls notwendig sind, um eine etwaige soziale Notlage des Bf abschließend beurteilen zu können.
Die Transaktionsseite „PayPal“ wiederum ist ein Zahlungsdienst und ermöglicht Verbrauchern ebenfalls „Online-Wallets“ mit Ansammlung von Guthaben und vor allem erleichterten Online-Transaktionen weltweit. Die vorgelegten PayPal-Auszüge wurden lediglich nach „Zahlungen im Einzugsverfahren“ gefiltert. Sonstige Zahlungen, wie zB weitere Überweisungen auf Krypto-Plattformen, sind dadurch nicht ersichtlich, weswegen die Finanzgebahrung des Bf über PayPal nicht nachvollzogen werden kann, insbesondere auch nicht der Verbrauch von etwaigen, zwischenzeitlich vorhandenem PayPal-Guthaben.
Es sind zur Beurteilung einer sozialen Notlage für die Behörde bzw. das Gericht, neben Kontoauszügen von allen vorhandenen Konten sowie sämtlichen Angaben der Bank in Form einer Finanzübersicht, auch Auszüge inkl. Kontostand auf sog. „Online-wallets“ erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen zur Gänze ausschließen zu können. Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen oder auch Stellungnahmen ohne Nachweis bezüglich eines vorhandenen Vermögens, sind zur endgültigen nachvollziehbaren Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG iVm § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokument zu verifizieren ist.
Bloße Behauptungen erachtete der Gesetzgeber definitiv nicht als ausreichend. So ist auch die vom Bf in der Beschwerde pauschal getätigte Aussage, es „befinde sich auf dem Krypto-Wallet ein Kontostand von 30 €“, kein hinreichender Nachweis zum Beweis einer sozialen Notlage. Auch eidesstattliche Erklärungen des Bf ersetzen einen entsprechenden Nachweis durch den Bf nicht. Um eine soziale Notlage zu belegen, sind vollständige Auszüge von der Online-Plattform Bifinity erforderlich.
Zudem ist die Behauptung in der Beschwerde, es könne seit 02.08.2024 nicht mehr zugegriffen werden, da die notwendige Gesichtserkennung immer wieder fehlgeschlagen habe, aufgrund der jüngsten, noch im Mai und Juni 2024 stattgefundenen, Transaktionen absolut unglaubwürdig. Insbesondere ist das Einloggen online mit „Gesichtserkennung“ mitunter eine der sichersten Zugangsmöglichkeiten. Unbeschadet dessen besteht immer die alternative

Möglichkeit, sich mittels PIN-Codes Zugang zum betreffenden Konto zu verschaffen.

Um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen ausschließen zu können, ist die Offenlegung sämtlicher Konten (auch von Kryptowährungs-Konten, sog. „Online-Wallets“) bzw. Übermittlung von Kontoauszügen von allen vorhandenen Konten als Nachweis erforderlich.

Die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen reichen somit für eine inhaltliche Beurteilung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht aus. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) zur Gänze nachgekommen.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger